



Reglement – esg2go-Verifizierung

Version 2.0 vom 01.01.2026

esg2go-Label zur Verifizierung der esg2go Eingaben

Das esg2go-Label ist der Garant für die Korrektheit der esg2go Rating & Reporting Standard Eingaben.

Das esg2go-Label bzw. die esg2go-Labelvergabe wird von der gemeinnützigen und steuerbefreiten «CCRS | Stiftung Zentrum Nachhaltigkeit» in Zürich überwacht.

Kontakt (Management-Gesellschaft):

Adjumed Services AG

Dr. Luzi Rageth

Birmensdorferstrasse 470

8055 Zürich

Tel. 0840 esg2go (0840 37 48 46)

esg2go@esg2go.org

<https://esg2go.org>

Inhaltsverzeichnis

1	Bedeutung der Verifizierung / Inhaltliche Anforderungen	4
2	Organisation	4
2.1	Organisation (Verifizierte Einheit)	4
2.2	Verifizierungsstelle	4
2.3	Managementgesellschaft (Adjumed Services AG)	5
2.4	Aufsichtsgesellschaft (Stiftung Zentrum Nachhaltigkeit)	6
3	Verifizierungen	6
3.1	Dokumentenbewertung (Stufe 1 / Plausibilisierung)	6
3.2	Durchführung der vor Ort-Verifizierung (Stufe 2 / Verifizierung)	6
3.3	Bewertung allfälliger Inkonsistenzen	7
3.4	Berichterstattung über die Verifizierung und Antrag	7
3.5	Label-Erteilung	7
4	Suspendierung und Entzug des Labels	7
4.1	Suspendierung	7
4.2	Entzug	8
5	Gebühren	8
5.1	Regulärer Verifizierungsaufwand	8
5.2	Multi-Site-Assessment	8
5.3	Label-Gebühren	8
6	Beschwerden	8
7	Qualifikationsanforderungen für Verifizierende	9
8	Verwendung des Labels	9
9	Vertraulichkeit / Geheimhaltung	9
10	Publikation und Änderungen	10
11	Inkrafttreten	10

1 Bedeutung der Verifizierung / Inhaltliche Anforderungen

esg2go bietet ein klares, faires, branchen- und grössenbezogenes Scoring über die drei ESG-Dimensionen, das sich teilautomatisiert auf weitere Reportings übertragen lässt. Durch den offenen Ansatz werden jene Organisationen eingebunden, die sich aktiv für die Nachhaltigkeit einsetzen, was die hohe Qualität des esg2go Rating & Reporting Standards sicherstellt.

Der esg2go Rating & Reporting Standard wird einmal ausgefüllt und mehrfach von vielen Kunden akzeptiert. Das spart Zeit. So ist esg2go eine verlässliche Referenz, welche den Zugang zu weiteren Märkten und Angeboten ermöglicht.

Das esg2go Rating ist bereits in der Selbstdeklaration (rund 100 Variablen) ein wirkungsvoller Nachweis zu den nachhaltigen Aktivitäten Ihrer Organisation. Eine Verstärkung dieser Wirkung und Erhöhung der Glaubwürdigkeit wird mittels den esg2go Labels erreicht. Diese können durch eine unabhängige Verifizierung Ihrer Eingaben erlangt werden.

Zusammen mit den anerkannten Experten von SQS und SGS wurde das vorliegende Reglement erarbeitet. Es bietet dem Markt Sicherheit und Transparenz, wenn es darum geht, esg2go als Standard Rating und Reporting Tool einzusetzen. Die vorzügliche Reputation der neutralen und unabhängigen Verifizierungsstellen bürgt für eine hohe Glaubwürdigkeit der Labelvergabe.

2 Organisation

Die Rollen und Verantwortlichkeiten sind wie folgt aufgeteilt:

2.1 Organisation (Verifizierte Einheit)

- Bereitet sich gemäss den Standardanforderungen auf die Verifizierung vor
- Meldet sich mittels Antragsformular bei der Verifizierungsstelle für die Verifizierung an
- Lässt die Verifizierung gemäss den Vorgaben der Verifizierungsstelle, die sich wiederum auf dieses Reglement abstützen, durchführen
- Bereinigt fristgerecht die Inkonsistenzen, die allenfalls aus der Verifizierung hervorgehen

2.2 Verifizierungsstelle

- Die Verifizierung von esg2go Daten hat durch eine unabhängige Konformitätsbewertungsstelle zu erfolgen, die nach ISO/IEC 17029 und/oder ISO/IEC 17021 akkreditiert ist. Diese Normen gewährleisten einheitliche, nachvollziehbare und

qualitätsgesicherte Verfahren bei der Überprüfung der Informationen. Nur Verifizierungen, die unter diesen Rahmenbedingungen durchgeführt werden, können im Sinne dieses Reglements anerkannt werden.

- Erstellt und unterhält ein Verifizierungsverfahren gemäss diesem Reglement inkl. folgende Verifizierungsvorlagen:
- Angebotsvorlage
- Verifizierungsscheckliste
- Verifizierungsplanvorlage
- Berichtsvorlage / Assurance Statement
- Labelantrag / Label

Administrative und operative Verfahren:

- Bildet die Verifizierenden gemäss den definierten Qualifikationsanforderungen aus
- Bearbeitet die Kundenanfragen und erstellt die Offerten respektive Kundenverträge
- Teilt die Verifizierenden den Kunden zu
- Führt die Verifizierung durch: Planung, Terminvereinbarung, Durchführung inkl. administrativer und technischer Review, Berichterstattung
- Erstellt das Assurance Statement
- Beantragt den Entscheid zur Labelvergabe bei der internen Sachverständigenkommission
- Erteilt das Label auf der Basis des ausgestellten Assurance Statement
- Übermittelt das Assurance Statement an die Managementgesellschaft für die Registrierung der Organisation im Labelregister weiter
- Sendet das Assurance Statement sowie die Label Logo-Dateien an die verifizierte Organisation
- Hält sämtliche Fristen unter Kontrolle
- Stellt dem Kunden Rechnung

2.3 Managementgesellschaft (Adjumed Services AG)

- Ist Label-Inhaberin und verrechnet den Kunden eine Label-Gebühr für die Verwendung des Standards (siehe auch 5.4 Label-Gebühren)
- Definiert/Formuliert den Anforderungskatalog und legt diesen der Aufsichtsgesellschaft zur Genehmigung vor
- Evaluert/Rekrutiert die Überprüfungsorgane (Verifizierungsstellen) und schlägt diese der Aufsichtsgesellschaft zur Genehmigung vor
- Richtet eine Fachkommission (Advisory Board) ein, welche die Managementgesellschaft berät und sich u.a. aus VertreterInnen der Verifizierungsstellen zusammensetzt
- Führt ein Verifizierungsstellen-Register auf der esg2go-Website
- Überwacht mittels geeigneten Prozessen und Stichproben die professionelle Erteilung der Labels
- Führt ein Register auf der esg2go-Website mit allen Firmen, welche das Label erhalten haben
- Macht den Standard über die Medien bekannt: Soziale Medien, Printmedien

2.4 Aufsichtsgesellschaft (Stiftung Zentrum Nachhaltigkeit)

- Überwacht das Label: Genehmigt Anforderungskatalog und Überprüfungsorgane (Verifizierungsstellen)
- Überprüft die Label-Vergabe mittels Stichproben.
- Erteilt die Freigabe für die Vorgaben der Auditinstrumente

3 Verifizierungen

3.1 Dokumentenbewertung (Stufe 1 / Plausibilisierung)

Die interessierte Organisation reicht der Verifizierungsstelle eine Dokumentation in elektronischer Form ein. Die Dokumentation enthält Nachweise für alle im esg2go Rating hinterlegten Daten sowie, wo notwendig, Erklärungen zur Erhebung der Daten und der zugrundeliegenden Kalkulationen.

Die Dokumentation wird digital in gängigen und frei abrufbaren Formaten (MS-Office, Adobe Acrobat) eingereicht und / oder mittels temporären Systemzugriffen der Verifizierungsstelle zugänglich gemacht.

Die Verifizierungsstelle untersucht die Dokumentation auf Vollständigkeit und Eignung. Allenfalls müssen Dokumente nachgereicht und bewertet werden; dies hat innerhalb der definierten Frist, welche mit der Verifizierungsstelle definiert wurde, zu erfolgen. Zusätzlicher Aufwand infolge fehlender Dokumentation wird separat, gemäss Aufwand, in Rechnung gestellt.

Im Rahmen der Dokumentenbewertung wird die Vollständigkeit, Eignung und Plausibilität der Daten anhand des esg2go Benchmarks vorgeprüft. Die Prüfung auf Echtheit und Richtigkeit der Daten erfolgt mittels Stichproben.

Falls die Organisation nicht in der Lage ist, die Anforderungen für die Verifizierung Stufe 2 zu erfüllen, können das Verfahren nach Stufe 1 abgebrochen und die bis dahin aufgelaufenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

3.2 Durchführung der vor Ort-Verifizierung (Stufe 2 / Verifizierung)

Das Ziel der vor Ort-Verifizierung ist die Überprüfung der im esg2go Rating erfassten Daten auf Ihre Vollständigkeit, Verfügbarkeit im Sinne des GHG-Protokolls und der ISO-Grundsätze: Transparenz, Konsistenz, Genauigkeit und Vollständigkeit .

Die Verifizierung findet in der zu verifizierenden Organisation statt und erfolgt gemäss dem vorgängig von der Verifizierungsstelle erstellten Prüfplan. Sie beinhaltet, unter anderem, die Verifizierung von physischen Datenformaten oder digital in den IT-Systemen der Organisation, der Überprüfung von Prozessen und Richtlinien zur Sicherstellung der regulatorischen und internen Anforderungen (z.B. G12, G14-16). Dies erfolgt mittels Begehungen, Interviews mit beteiligten Personen und Einblick in IT-Systeme der Organisation.

3.3 Bewertung allfälliger Inkonsistenzen

Für die Erteilung des Labels dürfen keine Inkonsistenzen vorliegen. Vorhandene Lücken müssen innerhalb des definierten Zeitraumes behoben werden.

Die damit verbundenen Nachprüfungen (Dokumentenprüfung und / oder vor Ort) werden zum offerierten Stundensatz separat in Rechnung gestellt.

3.4 Berichterstattung über die Verifizierung und Antrag

Die Verifizierungsstellen erstellen nach Abschluss der vor Ort-Verifizierung (Stufe 2) und nach der Behebung allfälliger Inkonsistenzen einen Bericht (Assurance Statement), inklusive Antrag zur Label-Vergabe, zu Händen der internen Sachverständigenkommission.

Im Anschluss an die Freigabe durch diese wird das Assurance Statement und das Label, innert 5 Arbeitstagen, durch die Verifizierungsstelle der geprüften Organisation zugestellt. Das Assurance Statement wird gemäss der Vorlage erstellt bestätigt den esg2go-Rating Score (Footprint) und erklärt das Vorgehen der Verifizierung.

Das Assurance Statement wird Eigentum der Organisation. Die Organisation kann das Assurance Statement veröffentlichen. Allerdings muss das Assurance Statement als Ganzes veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung von Teilen davon ist nicht erlaubt. Ansonsten gelten die Publikations-Richtlinien der entsprechenden Verifizierungsstelle.

3.5 Label-Erteilung

Falls eine repräsentative Stichprobe erfolgreich verifiziert wurde, wird der Antrag auf Erteilung des Labels gestellt. Es handelt sich dabei um eine sogenannte „limited assurance“.

Falls substanzielle Abweichungen identifiziert werden, kann die Erteilung des Labels abgelehnt werden.

Das Label bezieht sich jeweils ausschliesslich auf das verifizierte esg2go-Rating (Identifikation mittels eingetragenem Firmennamen und Perioden-Enddatum) und den Zeitpunkt der Freigabe durch die interne Sachverständigenkommission.

4 Suspendierung und Entzug des Labels

4.1 Suspendierung

Eine Suspendierung erwirken kann eine Beschwerde oder ein Vorfall, welche auf schwerwiegende Mängel im durch die verifizierte Einheit verantworteten esg2go-Rating/Reporting hinweisen (siehe Kapitel Beschwerden).

4.2 Entzug

Eine missbräuchliche Verwendung des Labels hat den Entzug desselben zur Folge. Die Bestätigung von Suspendierungsgründen (siehe 4.1) führt ebenfalls zum Entzug des Labels.

5 Gebühren

5.1 Regulärer Verifizierungsaufwand

Der Umfang des Verifizierungsaufwands richtet sich nach der Grösse und Komplexität der Organisation und wird durch die Verifizierungsstelle festgelegt. Für jede Verifizierung werden jedoch mindestens 8 Arbeitsstunden veranschlagt. Die Verifizierung umfasst die Planung, die Durchführung (Stufe 1 und Stufe 2) sowie die Berichterstattung.

5.2 Multi-Site-Assessment

Multi-Site-Assessments sind möglich und werden wie folgt abgewickelt:

- Vor Ort Verifizierung am Hauptsitz
- Stichprobenmässige Umsetzungsprüfung remote (Teams oder Zoom) mit ausgewählten Standorten:
 - Mindestens 2 Standorte
 - Mindestens 30% der Standorte

5.3 Label-Gebühren

Der Kunde bezahlt eine Label-Gebühr von CHF 250 (pro ausgestelltes Assurance Statement) an die Managementgesellschaft. Die Gebühr wird in den Angeboten und Kundenverträgen der Verifizierungsstelle explizit ausgewiesen und von dieser eingefordert und halbjährlich mit der Managementgesellschaft abgerechnet.

6 Beschwerden

Beschwerden sind Meldungen von einer externen Stelle (z.B. Organisationen, Konsumenten, Behörden) über die Unzufriedenheit mit den Aktivitäten und Dienstleistungen der Verifizierungsstellen oder mit den Aktivitäten und Dienstleistungen einer verifizierten Organisation, auf die eine Antwort/Stellungnahme erwartet wird. Falls die verifizierte Einheit mit dem Verhalten oder dem Entscheid der Verifizierungsstelle nicht einverstanden ist, kann sie ebenfalls eine Beschwerde einreichen.

Beschwerden müssen von der Managementgesellschaft umgehend behandelt werden. Die Managementgesellschaft vermittelt zwischen der Beschwerdeführerin und der

Verifizierungsstelle oder der verifizierten Organisation. Wird keine Einigung erzielt, kann die Beschwerdeführerin den Einwand an die Aufsichtsgesellschaft eskalieren. Beschwerden können direkt an die Managementgesellschaft zugestellt werden. Die Managementgesellschaft analysiert die Beschwerden, überprüft insbesondere die Konformität mit den geltenden Anforderungen und fällt eine Entscheidung. Das abschliessende Ergebnis wird der Beschwerdeführerin mitgeteilt.

7 Qualifikationsanforderungen für Verifizierende

Die Verifizierenden müssen folgende Voraussetzung erfüllen:

- Sie sind bei einer unabhängigen Konformitätsbewertungsstelle angestellt und verfügen über eine entsprechende Zulassung bzw. Fachqualifikation. Die Stelle muss nach ISO/IEC 17029 und/oder ISO/IEC 17021 akkreditiert sein.
- Programmspezifische Fachqualifikationen – beispielsweise nach ISO 14001, ISO 14016 oder andere einschlägige Normen im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit – sind nachzuweisen.
- esg2go-Schulung durch die Managementgesellschaft.
- Mindestens eine begleitete Verifizierung.
- Vetorecht Managementgesellschaft.

8 Verwendung des Labels

Das esg2go-Label darf, zu Kommunikations- und Werbezwecken, als Hinweis auf die erfolgte Auszeichnung im Geschäftsverkehr des auf dem Assurance Statement spezifizierten Geltungsbereiches verwendet werden. Namentlich in der digitalen Kommunikation, auf Geschäftspapier, Prospekten und in Inseraten. Eine Platzierung auf Produkten und / oder Primärverpackungen ist nicht erlaubt.

9 Vertraulichkeit / Geheimhaltung

Die Verifizierungsstellen verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen betreffend den Auftraggeber, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber oder durch Mitteilungen Dritter bekannt werden, mit der nötigen Sorgfalt geheim zu halten. Als vertrauliche Information gelten alle Informationen, die als vertraulich deklariert werden oder aufgrund ihrer Natur üblicherweise als vertraulich gelten.

Die Verifizierungsgesellschaft, sowie Management- und Aufsichtsgesellschaft werden den Bericht weder veröffentlichen noch unbefugten Dritten zugänglich machen. Feststellungen aus der Verifizierung werden nicht an Dritte weitergeleitet. Ausgenommen ist die Weitergabe

oder Offenlegung aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung mit der Managementgesellschaft, der Aufsichtsgesellschaft, einer gesetzlichen Regelung oder einer gerichtlichen, bzw. behördlichen Anordnung.

10 Publikation und Änderungen

Das vorliegende Reglement ist auf der esg2go-Website zu publizieren.

Änderungen dieses Reglements müssen durch den Stiftungsrat der Aufsichtsgesellschaft schriftlich beschlossen und allen bisherigen Zertifikats-Trägern zugestellt werden.

11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Aufsichtsgesellschaft in Kraft.